

Satzung

des Schulverein des Gymnasiums Korntal-Münchingen e.V. (eingetragen im Vereinsregister des AG Ludwigsburg unter VR 697)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Korntal-Münchingen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung des Gymnasiums Korntal-Münchingen als Bildungs- und Erziehungsstätte sowie die Sammlung der Freunde und ehemaligen Schüler des Gymnasiums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein darf nur mit den vorhandenen Mittel wirtschaften. Er darf keine Kredite aufnehmen.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. (LSFV-BW e.V.).
- (2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich als verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V..

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere bestehen keine Ansprüche des Mitglieds auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen. Unbeschadet hiervon bleiben Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister und
 - d) Schriftführer.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und Führung der Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
- (2) Im Rahmen des von der Mitgliederversammlung bestimmten Verfügungsrahmens entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel des Vereins autonom.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende seine Stelle. Scheiden der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren oder fermündlich gefasst werden.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem

Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) der Schulleiter,
 - b) der Vorsitzende des Elternbeirats,
 - c) der Schülersprecher und
 - d) zwei Beisitzer.
- (2) Die zwei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, können die übrigen Beiratsmitglieder kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (3) Der Beirat steht dem Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite.
- (4) Der Beirat macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung, insbesondere für die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden im Rahmen des Vereinszwecks.
- (5) Einmal pro Kalenderhalbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die erschienenen Beiratsmitglieder bestimmen den Sitzungsleiter; Sitzungsleiter kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Über Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Über Rechtsgeschäfte und Mittelverwendungen, die im Einzelfall den von der Mitgliederversammlung bestimmten Verfügungsrahmen des Vorstands übersteigen, entscheidet ein Gremium, das sich aus den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats zusammensetzt. Dieses Gremium wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands in Textform oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht; der Gegenstand der Sitzung soll jedoch vorab mitgeteilt werden. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gremiums erscheinen. Die Sitzungen des Gremiums werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist auch der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das dem Beirat am längsten angehört. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Das Gremium kann einen Beschluss auch außerhalb einer Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens fassen, sofern sich alle Mitglieder des Gremiums vorab mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären. Über Beschlüsse des Gremiums ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied und jede juristische Person eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstands; Entlastung des Kassenprüfers; Entlastung des Beirats;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) allgemeine Richtlinien über die Verwendung der Mittel des Vereins und Bestimmung eines Verfügungsrahmens für den Vorstand.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Beisitzer im Beirat;
 - f) Wahl des Kassenprüfers;
 - g) Änderungen der Satzung;
 - h) Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über einen Antrag außerhalb der - ggf. ergänzten – Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung keinen Beschluss fassen, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung und Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 15

Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmübertragung oder schriftliche Stimmabgabe bei persönlicher Abwesenheit ist nicht möglich.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) In folgenden Angelegenheiten sind für Beschlüsse der Mitgliederversammlung qualifizierte Mehrheiten erforderlich:
 - a) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - b) Für den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - c) Für eine Abberufung eines Mitglieds des Vorstands oder eines Beisitzers im Beirat ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - d) Für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17

Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kassenführung und der Jahresabschlussrechnung erfolgt durch den Kassenprüfer. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.
- (3) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Mängel müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstands verpflichtet, im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand über das Ergebnis zu berichten.
- (4) Dem Kassenprüfer ist uneingeschränkt Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie die computergestützten Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 18

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 Absatz 6

Buchstabe d) bestimmten Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim sein.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen nach Tilgung aller Schulden des Vereins dem Schulträger des Gymnasiums Korntal-Münchingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.